

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

80 (22.3.1914) 2. Blatt

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Großherzogtum Baden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen zc.

der etatmäßigen Beamten der
Gehaltsklassen H bis K

folwie

Ernennungen, Versetzungen zc.

von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

Beamteneigenschaft verliehen:

dem Kanzleigehilfen Heinrich Kaiser beim Amtsgericht
Säckingen;
der Maschinenreiberin Katharina Ochs beim Landgericht
Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Auffseher Dietrich Funk beim Landesgefängnis Freiburg,
seinem Ansuchen entsprechend, wegen leidender Gesundheit,
unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste.

Verstorben:

Bureauassistent Friedrich Braungart beim Notariat Heidel-
berg, am 5. März 1914.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus und
Unterrichts.

Die Beamteneigenschaft verliehen:

den Dienern Karl Kamm und Karl Trischler beim patho-
logischen Institut der Universität Freiburg;
dem Diener Leopold Ebert beim hygienischen Institut der
Universität Freiburg;

dem Diener Reinhold Meßmer bei der medizinischen Poli-
klinik der Universität Freiburg;
dem Pförtner Eduard Kleinböck beim akademischen Kranken-
haus in Heidelberg und
der Wärterin Anna Wals bei der psychiatrischen und Ner-
venklinik in Freiburg.

Entlassen:

Wärterin Marie Blau bei der psychiatrischen und Nerven-
klinik in Freiburg auf Antrag;
Heizer Jakob Hahst bei der psychiatrischen und Nerven-
klinik in Freiburg wegen Kränklichkeit.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Inneren.

Großh. Verwaltungshof.

Die Beamteneigenschaft verliehen:

dem Werkmeister Otto Miesbacher bei der Heil- und Pflege-
anstalt Wiesloch;
dem Aufseher Karl Becker bei der Großh. Erziehungsanstalt
Flebingen;
dem Maschinenisten Julius Meßmer beim polizeilichen Ar-
beitshaus Kislau.

Etatmäßig angestellt:

der Wärter Joseph Meßger bei der Heil- und Pflegeanstalt
Emmendingen.

Zurückgesetzt:

Auffseher Subert Friß bei der Erziehungsanstalt Flebingen
wegen leidender Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Wärterin Luise Friß bei der Heil- und Pflegeanstalt Em-
mendingen.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Zoll- und Steuerdirektion.

Ernannt:

der Grenzaufseher Karl Philipp Ernst in Mannheim zum
Zollaufseher.

Etatmäßig angestellt:

die Grenzaufseher: Theodor Busam in Gottmadingen und
Adalbert Fuhrer in Erzingen.

Versetzt:

der Steuereinnahmer Heinrich Zimmermann in Säckingen
nach Oppenau;

der Postenführer Max Brenneisen in Wohlen nach Basel
unter Entbindung von den Geschäften eines Postenführers;

die Steuereinnahmer: Franz Hellinger in Randern nach Mann-
heim, Heinrich Friß in Haslach nach Ludwigshafen, letzterer
als Grenzaufseher;

die Grenzaufseher: Anton Sauter in Erzingen nach Wiesloch,
Jakob Lubacher in Schlatt a. N. nach Heidelberg, letzterer
unter Betrauung mit den Geschäften eines Steuereinnahmers.

Verstorben:

der Grenzaufseher Johann Haas in Wiesloch am 8. März
1914.

— Staatsbahnenverwaltung. —

Ernannt:

zum Magazinmeister:
Magazinassistent Georg Waag in Karlsruhe;

zu Lokomotivführern:
die Reserveführer: Gottlieb Werke in Karlsruhe, Karl Gu-
ber II in Waldshut;

zum Lademeister:
Bremser Adolf Friedrich in Freiburg.

Etatmäßig angestellt:

als Lokomotivführer:
Joseph Dreher in Emmendingen, Karl Weber in Luda;

als Schirmmann:
Joseph Kerle in Freiburg;

als Lademeister:
Karl Link in Forzheim.

Vertragmäßig aufgenommen:

als Bahn- und Weichenwärter:
Wilhelm Kenz von Michelbach, Johann Moser von Gutach,
Friedrich Bili von Jhnang.

Versetzt:

die Lokomotivführer: Guido Kühn in Rastatt nach Freiburg,
Georg Hamrecht in Waldshut nach Freiburg, Friedrich May
in Bonndorf nach Lahr Stadt;

die Reserveführer: Alois Dintenas in Mosbach nach Mann-
heim, Adolf Meßmer in Emmendingen nach Willingen, Konrad
Fischer in Emmendingen nach Singen (Hohentwiel), Johann
Stehle in Lahr Stadt nach Waldshut, Franz Endreß in Frei-
burg nach Bonndorf;

die Lokomotivbeizler: Emil Linke in Mannheim nach Im-
mendingen, Friedrich Denning in Heidelberg nach Sinshelm,
Paul Walter in Heidelberg nach Sinshelm, Gustav Heinrich
in Mannheim nach Mosbach, Emil Dämmerle in Mannheim
nach Reders, Max Heer in Mannheim nach Reders, Adal-
bert Gangwisch in Freiburg nach Singen (Hohentw.), Ludwig
Schütterle in Baden-Dos nach Offenburg, Wilhelm Kälin in
Offenburg nach Baden-Dos, Heinrich Böhler in Singen
(Hohentw.) nach Konstanz;

Bremser Johann Stanz in Heidelberg nach Freiburg;

die Eisenbahnassistenten: Erwin Kahles in Appenweier nach
Offenburg, Eugen Schellhammer in Achern nach Mannheim,
Wilhelm Dertel in Durmersheim nach Karlsruhe, Karl Köhler
in Karlsruhe nach St. Georgen (Schwarzw.), Karl Berger in
Tragnen nach Zell (Weiental), Hans Linnebach in Neustadt
(Schwarzw.) nach Tragnen, Karl König in Rastatt nach
Achern;

die Bureaugehilfen: Ernst Dörner in Offenburg nach
Karlsruhe, Karl Knapp in Gernsbach nach Karlsruhe, Wilhelm
Zwiebelscher in Reders nach Rheinau, Karl Lens in Bren-
net (Rh.) nach Steinsfurt, Leopold Kappler in Gösdingen nach
Forzheim, Otto Säger in Benzlingen nach Heidelberg, Jakob
Mört in Rheinau nach Mannheim

Zurückgesetzt:

Lokomotivführer August Becker in Mannheim wegen vor-
gerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen
Dienste;

Bureauassistent Friedrich Rindsvogel in Karlsruhe wegen vor-
gerückten Alters.

Reserveführer Emil Demuth in Offenburg wegen leidender
Gesundheit.

Praktische Rechtspflege.

Die Dienstverträge Minderjähriger.

Von Rechtsanwalt Geißner in Darmstadt.

Bald sagen Tausende unserer jungen Volksgenossen
der Schule Lebewohl, um mit hoffnungsvollen Freiheits-
träumen ins praktische Leben hinüberzutreten. Aber
was sie finden, ist nicht alles Freiheit und Ungebunden-
heit, sind nicht lauter uneingeschränkte Rechte, im Gegen-
teil sie begegnen auf Schritt und Tritt ersten Pflichten,
Hemmnissen, Bevormundungen und Einschränkungen.
Sie sind halt noch minderjährig und bis zur Vollendung
ihres 21. Lebensjahres in ihrer Geschäftsfähigkeit be-
schränkt, d. h. bei Abgabe von Willenserklärungen, Ab-
schluß von Rechtsgeschäften und Verträgen, Beschränkungen
mancherlei Art deshalb noch unterworfen, weil ihnen
die erforderliche Erfahrung und geistige Reife zur voll-
ständigen freien Verfügung über ihre Person und ihr
Vermögen noch fehlt. Sie können zwar Willenser-
klärungen abgeben und Verträge schließen, aber diese
Erklärungen und Verträge sind in der Regel nur dann
wirksam, wenn ihnen entweder die Einwilligung des
gesetzlichen Vertreters (des Vaters oder der Mutter oder
des Vormundes) vorausgeht oder dessen Genehmigung
nachträglich hinzukommt. Solange die fehlende Ein-
willigung diese Genehmigung nicht erteilt ist, befindet
sich ein solcher Vertrag in einem Schwebezustand, er ist
weder wirksam noch unwirksam. Da jedoch einerseits für
die Erfüllung der Genehmigung eine Frist nicht gesetzt ist,
der Vertragsgegner aber andererseits meist ein Interesse
daran hat, zu wissen, woran er ist, kann der Begner den
Vertreter zur Erklärung über seine Genehmigung auffor-
dern. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn sie
nicht binnen 2 Wochen seit Empfang der Aufforderung
erklärt wird, es sei denn, daß der gesetzliche Vertreter
und der andere Teil die Frist verlängert oder etwas
anderes vereinbart hätten.

Was hier von Verträgen allgemein gesagt ist, gilt ins-
besondere auch von Dienstverträgen Minderjähriger, z.
B. gewerblicher Arbeiter, Gesellen, Handlungsgehilfen
und Dienstboten, nicht aber von Lehrlingen. Nur kommt
eine im Wesen der Dienstverträge begründete Besonde-
heit hinzu, die von weittragender Bedeutung ist.

Sat nämlich einmal der gesetzliche Vertreter dem Min-
derjährigen die Ermächtigung erteilt, in Dienst oder Ar-
beit zu treten, dann braucht der Minderjährige nicht zu
jedem einzelnen Rechtsgeschäft, das die Eingehung oder
Aufhebung eines solchen Dienstverhältnisses betrifft, die
Genehmigung seines Vertreters einzuholen, sondern er
ist unbeschränkt geschäftsfähig nicht nur für diese Rechts-
geschäfte, sondern auch für die Erfüllung aller Verpflich-
tungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben (§ 113
des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ausgenommen sind nur

die Verträge, zu denen der Vertreter die vormundschaft-
liche Genehmigung haben muß, z. B. wenn der den Min-
derjährigen zu persönlichen Leistungen verpflichtende
Dienstvertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlos-
sen werden soll (§ 1822 Ziff. 7).

Damit ist aber nun nicht gesagt, daß diese Ermäch-
tigung des Vertreters ein Freibrief für den Minderjähri-
gen sei, der ihm für alle Zeiten und alle Verhältnisse
sichrankenlose Rechte gewähre. Der Vertreter kann nicht
nur die Ermächtigung von vornherein oder nachträglich
einschränken, z. B. die Dauer und den sonstigen Inhalt des
Dienstverhältnisses oder die Person des Dienstherrn vor-
schreiben, oder anordnen, daß der Lohn nur an den Ver-
treter zu zahlen sei oder der Minderjährige nicht selbst-
ständig kündigen dürfe, sondern er kann auch die Ermäch-
tigung in vollem Umfange zurücknehmen. Dabei darf er
sich allerdings, wenigstens wenn er Vormund ist, nicht
von bloßer Willkür leiten lassen, denn der Minderjäh-
rige kann beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß
die Ermächtigung des Vormundes durch das Gericht über-
prüft werde, und das Gericht muß sie ersehen, wenn sie
im Interesse des Minderjährigen liegt. Wenn dagegen
Vater oder Mutter (als gesetzliche Vertreter) die Er-
mächtigung verweigern, dann bleibt es dabei, das Vor-
mundschaftsgericht kann nicht eingreifen.

Ist nun die Ermächtigung allgemein und unzei-
gefristet erteilt, dann kann der Minderjährige nicht nur
selbständig das Dienstverhältnis eingehen und aufhe-
ben, er kann auch in dem Vertrage Abmachungen über
Empfangnahme des Lohnes oder Vereinbarungen über
Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe ebenso treffen,
wie Schadensersatzansprüche geltend machen und die ge-
gen ihn aus dem Dienstverhältnis erhobenen Ersatzan-
sprüche befriedigen. Er ist auch hinsichtlich der Geltend-
machung aller dieser Rechte und Ansprüche in vollem Um-
fange prozeßfähig.

Dazu verdient am Schlusse noch folgende gesetzliche
Vermutung erwähnt zu werden: Ist dem Minderjähri-
gen für einen einzelnen Fall die Ermächtigung zur Ein-
gehung eines Dienstverhältnisses erteilt, so gilt diese,
wenn nicht das Gegenteil bestimmt ist, als allgemeine
Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen dersel-
ben Art.

R.V. Fälschung von Invalidenmarken. Unsere Ar-
beiterversicherung erfordert das Aufbringen erheblicher
Mittel seitens der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und
des Reichs. Die Reichsversicherungsordnung droht des-
halb harte Strafe denjenigen an, die auf unerlaubte
Weise sich ihren Pflichten zur Beitragsleistung entziehen
wollen. Nach § 1496 wird mit Gefängnis nicht unter
zwei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wer Marken
fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu
verwenden, oder wer zu diesem Zwecke falsche Marken
sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.
Die gleiche Strafe wird in § 1497 demjenigen ange-
droht, der offensichtlich bereits verwendete Marken wieder
verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft,
feilhält oder in Verkehr bringt. In den Fällen des
§ 1497 kann, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf
Geldstrafe bis zu 300 M. oder auf Haft (von einem
Tage bis zu 6 Wochen) erkannt werden.

Was unter Verfälschung einer Marke zu verstehen ist,
darüber hat sich das Reichsgericht vor einiger Zeit ge-
äußert. Jemand hatte in die Quittungskarte eines
seiner Arbeiter Marken eingeklebt, die er aus anderen
Quittungskarten entnommen hatte, die also bereits ein-
mal verwendet waren. Um die frühere Verwendung zu
verdecken, hatte er die auf den Marken befindlichen Ent-
wertungsvermerke der jetzigen nochmaligen Verwen-
dung entsprechend abgeändert. Von der Strafkammer
wurde er aus den §§ 1496 und 1497 unter Annahme
mildernder Umstände zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt,
weil er 1. offensichtlich bereits verwendete Marken wieder
verwendet (§ 1497), 2. Marken verfälscht hatte, um sie
als echte zu verwenden (§ 1496).

Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf, indem es nur
den § 1497 für anwendbar erklärte. Dagegen hatte eine
Verfälschung der Marken nicht stattgefunden. Unter
Verfälschung einer Marke kann nur eine Änderung des
Entwertungstages verstanden werden. Die Änderung
des Entwertungstages verwandelt aber die echte Marke
nicht in eine falsche, denn der Vermerk macht nur die
erfolgte Verwendung äußerlich erkennbar, entzieht aber
den Marken weder ihre Echtheit noch ändert er etwas an
ihren wesentlichen Merkmalen; er wird kein Teil der
Marke. Verfälscht könnte nur der Vermerk werden, das
ist aber keine besondere Straftat. Die Beseitigung oder
Änderung des Vermerks geht in dem Tatbestande der
unguldfässigen Wiederverwendung der Marke auf. Ist
aber nur der § 1497 anwendbar, so darf bei Annahme
mildernder Umstände auf eine Gefängnisstrafe nicht er-
kannt werden. Die Sache ist deshalb an die Strafkammer
zurückverwiesen.

Gottesdienste.

Evangelische Stadtgemeinde.

Sonntag den 22. März. Kollekte. Bei den Konfirmationen wird eine Kollekte erhoben zur Verbreitung der Bibel in unserer Gemeinde. Stadtkirche. 10 Uhr Militärgottesdienst...

Evangelisch-lutherische Gemeinde.

Sonntag den 22. März. Alte Freiburger Kapelle, Waldhornstr. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Kinderlehre: nach Schluß des Hauptgottesdienstes...

Wochengottesdienste.

Mittwoch den 25. März. Stefanienstraße 22. 8 Uhr: Hofprediger Fischer. Donnerstag den 26. März. Kleine Kirche. 5 Uhr: Stadtvikar Braun...

Katholische Stadtgemeinde.

Sonntag den 22. März. St. Stephanuskirche. 5 Uhr Frühmesse. 6 Uhr heilige Messe. 7 Uhr heilige Messe...

1/2 12 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. 5 Uhr Fastenpredigt mit Kreuzwegandacht und Segen. Altes St. Vincentiushaus. 7 Uhr heilige Messe...

(Katholische) Stadtgemeinde.

Sonntag den 22. März. Auferstehungskirche. 10 Uhr: Pfarrverweser Köpfer aus Kaiserslautern.

English Church.

Pfründnerhaus, Kaiserplatz. Services. Prayers and Sermon 11. Holy Com. 12. Also H. C. at 8 a. m. at Söfienstraße 70.

Familiennachrichten.

Geburten. Ein Knabe: V. Joseph Zoder, Kaufmann. V. Albert Spannagel, Eisenbahnsekretär. V. Joseph Reiter, Kanalarbeiter...

heim. Philipp Gallion von Zahmerheim, Krankenpfleger hier, mit Karoline Herzog von Wegdorf. Wils. Hiegler vom Hausen, Hilfsarbeiter hier...

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 22. März, nachmittags 2 Uhr. 89. Vorst. außer Ab. Ermähigte Preise. 'Jedermann', das Spiel vom Sterben des reichen Mannes...

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Hydrometeorologie vom 21. März 1914.

Mit abnehmender Tiefe ist die gestern über den Kanal gelegene Depression bis zur Nordsee weitergezogen, doch entfaltet sie noch Ausläufer bis Frankreich und nach Südosten hin...

Weiternachrichten aus dem Süden.

Baris Regen 8 Grad, Perpignan heiter 8 Grad, Nizza heiter 6 Grad, Triest bedeckt 10 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorol. Station Karlsruhe.

Table with columns: März, Barom. mm, Therm. in C., Wind, Himmel. Data for 20. März, 21. März, 22. März.

Höchste Temperatur am 20. März: 10.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 4.6.

Niederschlagsmenge, gemessen am 21. März, 7.00 früh: 3.6 mm.

Wasserstand des Rheins am 21. März, früh: Schusterinsel 2.85 m, gefluten 13 cm; Rehl 3.57 m, gefallen 4 cm; Raxau 5.60 m, gefallen 13 cm; Mannheim 5.78 m, gefallen 20 cm.

Das beste Mittel bei kaltem, feuchtem Wetter gegen Erkältung und Influenza Dampf-HeiBluft- u. elektr. Licht-Bäder für Herren und Damen Friedrichsbad geöffnet den ganzen Tag ununterbrochen

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit. N.126.2 Baden. Die Firma Franz Fischer & Cie., Weinhandlung in Karlsruhe, klagt gegen den Francisco Bona, span. Weinhandlung...

Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts. N.127.2 Freiburg. Bierbrauer Theodor Jäger Ehefrau Pauline geb. Altmayer in Rastatt...

N.128.2 Freiburg. Bierbrauer Theodor Jäger Ehefrau Pauline geb. Altmayer in Rastatt, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gustav Mayer hier...

Arbeits zu bestellen. Freiburg, 17. März 1914. Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

N.155. Breisach. Aber das Vermögen des Kaufmanns Hugo Karle, Inhabers der Firma Hugo Karle in Breisach, wurde heute am 20. März 1914, vormittags 11 1/2 Uhr...

N.132. Freiburg. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Hauptmanns a. D. Fritz Walther in Freiburg wurde nach Abhaltung des Schlußtermins durch heutigen Gerichtsbeschuß aufgehoben.

N.143. Oberkirch. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Auszügler Mathias Huber Witwe in Aufschbach ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf Donnerstag, 16. April 1914, vormittags 10 Uhr.

N.142. Oberkirch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Radwirts Josef Mayer in Betschetal ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke...

N.124. Arozingen. Auf Antrag eines Gläubigers des am 12. November 1913 in Arozingen verstorbenen Schneiders Heinrich Hix von Eschbach, wohnhaft in Tübingen, wurde über dessen Nachlaß die Nachlaßverwaltung angeordnet.

N.125. Schwetzingen. Über den Nachlaß der am 21. Dezember 1913 in Pfaffenstadt verstorbenen Witt Peter Gaa IV. Witwe Katharina Barbara geborene Jung wurde heute die Nachlaßverwaltung gemäß § 1981.2 BGB. angeordnet.

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.124. Arozingen. Auf Antrag eines Gläubigers des am 12. November 1913 in Arozingen verstorbenen Schneiders Heinrich Hix von Eschbach, wohnhaft in Tübingen, wurde über dessen Nachlaß die Nachlaßverwaltung angeordnet.

N.125. Schwetzingen. Über den Nachlaß der am 21. Dezember 1913 in Pfaffenstadt verstorbenen Witt Peter Gaa IV. Witwe Katharina Barbara geborene Jung wurde heute die Nachlaßverwaltung gemäß § 1981.2 BGB. angeordnet.

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.124. Arozingen. Auf Antrag eines Gläubigers des am 12. November 1913 in Arozingen verstorbenen Schneiders Heinrich Hix von Eschbach, wohnhaft in Tübingen, wurde über dessen Nachlaß die Nachlaßverwaltung angeordnet.

N.125. Schwetzingen. Über den Nachlaß der am 21. Dezember 1913 in Pfaffenstadt verstorbenen Witt Peter Gaa IV. Witwe Katharina Barbara geborene Jung wurde heute die Nachlaßverwaltung gemäß § 1981.2 BGB. angeordnet.

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.124. Arozingen. Auf Antrag eines Gläubigers des am 12. November 1913 in Arozingen verstorbenen Schneiders Heinrich Hix von Eschbach, wohnhaft in Tübingen, wurde über dessen Nachlaß die Nachlaßverwaltung angeordnet.

N.125. Schwetzingen. Über den Nachlaß der am 21. Dezember 1913 in Pfaffenstadt verstorbenen Witt Peter Gaa IV. Witwe Katharina Barbara geborene Jung wurde heute die Nachlaßverwaltung gemäß § 1981.2 BGB. angeordnet.

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...

N.129.3.2 Rühlheim. Der am 6. April 1884 in Wellingen geborene, zurzeit bei der 26. Kompanie der französischen Fremdenlegion dienende Alfons Eider wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Abtretung gegen § 360 Nr. 3 StrGB. Derselbe...